

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

## 1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWR-E in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde fordert die SWR-E hierzu ausdrücklich auf.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Messstellenbetrieb/Eigenerzeugung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Die SWR-E liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an Strom/Gas (Energie) an die vertraglich vereinbarte Lieferstelle, an der die Energie entnommen und messtechnisch erfasst wird. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, d.h. einschließlich der erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sowie Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber (sog. kombinierter Vertrag § 9 Absatz 2 MStG). Die SWR-E stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung.

2.2 Der Kunde hat die SWR-E vorab in Textform über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.

2.3 Der Kunde wird Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die SWR-E, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die SWR-E ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 9. Schadenersatzansprüche des Kunden gegen die SWR-E bleiben für den Fall unberührt, dass die SWR-E an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.5 Gasqualität und Überdruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

## 3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlung/Abrechnung/Anteilige Preisberechnung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, der SWR-E oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der SWR-E oder des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers unentgeltlich vom Kunden durchgeführt. Verlangt die SWR-E eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u. a. zum Zwecke der Abrechnung etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels, Ein-/Auszuges oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der SWR-E an einer Kontrollablesung und zum Zweck der Erstellung der Abrechnungsinformation. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die SWR-E aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), so können die SWR-E und/oder der Messstellenbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder der SWR-E den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die SWR-E dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.3 Die SWR-E kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die SWR-E berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen gemäß nachfolgender Ziffer, die Entgelte der nach diesem Vertrag gelieferten elektrischen Energie in dem auf den Liefermonat folgenden Kalendermonat abzurechnen.

3.4 Zum Ende jedes von der SWR-E festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der SWR-E eine Abrechnung nach ihrer Wahl in elektronischer Form oder Papierform erstellt. Abweichend zu Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen oder Abrechnungen in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch des Kunden auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegen gesonderte Vergütung in Höhe von 17,85 € inklusive Mehrwertsteuer (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der SWR-E selbst ab. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWR-E nach Ziffer 3.3 Satz 1.

3.5 Der Kunde kann jederzeit von der SWR-E verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.6 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie zum Beispiel auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die SWR-E den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

3.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet die SWR-E geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte

Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

## 4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der SWR-E nach billigem Ermessen im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsplanes, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag. Der Kunde informiert die SWR-E vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die SWR-E ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

4.2 Bei Zahlungsverzug kann die SWR-E angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (zum Beispiel Inkassobüro oder Netzbetreiber) einziehen lässt, stellt die SWR-E dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ansprüche aus § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

4.4 Gegen Ansprüche der SWR-E kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die SWR-E, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

## 5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1 Die SWR-E ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

5.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe, die Gründe für die Vorauszahlungen und die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die SWR-E nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschlag oder Rechnungsbetrag) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

5.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die SWR-E beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (zum Beispiel Bargeld-, Prepaidzahl-) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.5 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die SWR-E in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die SWR-E die Sicherheit verwerten. Darauf wird die SWR-E den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die SWR-E wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.6 Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.7 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 5.1 oder Ziffer 5.5 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 8.

## 6. Preise und Preisanpassung/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Netto-Preisbestandteilen (zum Beispiel Grund- und Arbeitspreis) sowie der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusammen. Im Falle eines All-inclusive Preises ist ein Herausrechnen von einzelnen Preisbestandteilen nicht möglich.

6.2 Die Netto-Preisbestandteile enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe – soweit diese Kosten der SWR-E vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt einschließlich der Konzessionsabgabe, die auf die Lieferung von Energie anfallende Strom- bzw. Erdgassteuer, die Kosten für Emissionszertifikate gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG („CO<sub>2</sub>-Preis“) und die Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG. Die SWR-E ist berechtigt, mit den grundyständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundyständige Messstellenbetreiber gegenüber der SWR-E abrechnet, soweit die SWR-E sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundyständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

6.3 Der Netto-Arbeitspreis für Strom (nicht der für Erdgas) enthält daneben folgende hoheitlich bestimmte Preisbestandteile in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Höhe:

- den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einseiseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 11B Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV eingerechnet) enthält,
- die Umlage nach § 17 f EnWG i.V.m. § 12 EnFG (Offshore-Netzumlage) und
- die Umlage nach § 12 EnFG (KWKG-Umlage).

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe dieser Preisbestandteile ist im Vertrag aufgeführt und jederzeit abrufbar unter [www.stadtwerke-roesraht.de](http://www.stadtwerke-roesraht.de). Die SWR-E teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach dieser Ziffer zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit. Die aufgeführten Umlagen werden zudem von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht.

6.4 Preisanpassungen werden durch die SWR-E im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB vorgenommen. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in den Ziffern 6.2 und 6.3 genannten Kosten. Die SWR-E überwacht fortlaufend, mindestens jedoch alle zwölf Monate, die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach den Ziffern 6.2 und 6.3 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Bestimmung

- bzw. – sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der SWR-E nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen. Die Rechte des Kunden gemäß § 315 Absatz 3 BGB bleiben unberührt. Preisänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung erfolgen muss. Mit der Mitteilung werden dem Kunden Anlass, Umfang und Voraussetzung der Preisänderung in einfacher und verständlicher Form bekannt gegeben. Die SWR-E wird zeitgleich mit der Mitteilung die geplante Änderung auf ihrer Internetseite unter [www.stadtwerke-roesrath.de](http://www.stadtwerke-roesrath.de) veröffentlichen. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.5 Die Preisanpassungsbestimmung nach Ziffer 6.4 gilt auch, sofern künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch elektrischer Energie bzw. von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 6.6 Abweichend von Ziffer 6.4 werden Änderungen der Mehrwertsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
- 6.7 Die Erdgassteuer ist im Energiesteuergesetz (EnergieStG) geregelt.
- 7. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages mit seinen Anlagen inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzanschlussverordnung, MsbG, MessEG, MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die SWR-E nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Anlagen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die SWR-E verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWR-E dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der SWR-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligenter Messsysteme**
- 8.1 Die SWR-E ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnimmt („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag in der gemäß § 19 Absatz 2 StromGVV/GasGVV definierten Höhe, mindestens aber 100,00 €, inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5 ist die SWR-E ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100,00 € übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWR-E und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWR-E resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung spätestens drei Werktagen im Voraus angekündigt, wobei mindestens aber die Sperrankündigungsfrist des § 19 StromGVV/GasGVV gilt, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung. Die SWR-E wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat. Der Kunde wird die SWR-E auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- 8.4 Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die Lieferung kann ohne Einhaltung einer Frist eingestellt werden. Die SWR-E muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung der SWR-E trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE/GeLiGas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der SWR-E bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die SWR-E dafür einen Ausgleich erhält (zum Beispiel im Rahmen einer Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 8.5 In Ergänzung zur vorstehenden Ziffer ist die SWR-E berechtigt, den Vertrag bei einem bevorstehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die SWR-E wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die SWR-E haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (zum Beispiel bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.7.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung der SWR-E und des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 9.4 Die SWR-E wird im Falle einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 9.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Änderung von Kontaktdaten/Umzug/Rechtsnachfolge**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der SWR-E jede Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere jeden Umzug unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlökalisations-Identifikationsnummer. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der SWR-E eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung zu ermöglichen.
- 10.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann ein Haushaltskunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlökalisations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und die SWR-E wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn die SWR-E dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der SWR-E das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 10.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der SWR-E die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWR-E gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der SWR-E zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der SWR-E auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.5 Die SWR-E ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der SWR-E in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.
- 11. Allgemeine Informationen**
- 11.1 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere über gebündelte Produkte bzw. Leistungen), Stromkennzeichnung, Tarife, Informationen zur effizienteren Energienutzung und sonstige Verbrauchsinformationen sind unter [www.stadtwerke-roesrath.de](http://www.stadtwerke-roesrath.de) abrufbar. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 11.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der alte Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die SWR-E aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.
- 12. Streitbeilegung**
- 12.1 Verbraucher können Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWR-E, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen an folgende Stelle richten: StadtWerke Rös Rath - Energie GmbH, Hauptstraße 142, 51503 Rös Rath, Tel.: 02205 9250-600, Fax: 02205-9250-511, [info@stadtwerke-roesrath.de](mailto:info@stadtwerke-roesrath.de).
- 12.2 Verbraucherbeschwerden sind binnen vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher im Sinne des § 13 BGB auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de). Die SWR-E ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.
- 12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).
- 13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**
- Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.



Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am \_\_\_\_\_ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von \_\_\_\_\_ (Strom, Gas,).